

KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
BMJ – IV/3
z.H. Herrn Mag. Christian Pilnacek
Museumstraße 7
1070 Wien

Unser Zeichen 4421/15

Sachbearbeiter Mag. Goldhahn

Telefon +43 | 1 | 811 73-250

eMail goldhahn@kwt.or.at

Datum 21. Dezember 2015

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015)
(GZ.: BMJ-S578.029/0002-IV 3/2015)

Sehr geehrter Herr Sektionschef Mag. Pilnacek,

die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2015.

In dieser StPO-Novelle finden sich folgende Neuregelungen, die insbesondere für Wirtschaftstreuhänder bedeutsam sind und die aus der Perspektive des Berufsstandes der WT wie folgt zu bewerten sind:

1 Erweitertes Sicherstellungsverbot (als Aussageumgehungsverbot) bei Informationen von Wirtschaftstreuhändern, auch wenn diese Unterlagen oder Datenträger bei anderen Personen liegen (§ 157 Abs 1 Z 2 Alt 6 und Abs 2 StPO). Diese Frage war lange Zeit, auch für Rechtsanwälte und Strafverteidiger, besonders heikel, weil die Strafverfolgungsbehörden durchaus probiert haben, die Aktennotizen und Stellungnahme direkt vom Mandanten zu erlangen.

Diese Neuregelung ist jedenfalls zu begrüßen.

2 Die „leichte“ Auskunft über Bankkonten (Identität des Inhabers einer Geschäftsbeziehung zu einem Kreditinstitut; § 109 Z 3 lit a StPO) wird nunmehr zur Auskunft aus dem Kontenregister (§ 109 Z 3 StPO neu). Die „schwere“ Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte (Einsicht in Urkunden, Geschäftsvorgänge; § 109 Z 3 lit b StPO) bleibt bestehen (§ 109 Z 4 StPO neu). Für die Auskunft aus dem Kontenregister reicht – gleichlaufend mit dem verwaltungsbehördlichen Strafverfahren – eine

Anordnung der Staatsanwaltschaft (§ 116 Abs 3 iVm § 109 Z 3 StPO neu), es braucht keine gerichtliche Bewilligung mehr (§ 116 Abs 3 iVm § 109 Z 3 lit a StPO alt). Die Zustellungs- und Informationspflichten sind inhaltlich gleich, wobei die Anordnung der Auskunft aus dem Kontenregister an das BMJ, jene der Auskunft über Bankkonten oder Bankgeschäfte an das Kreditinstitut geht (§ 116 Abs 5 StPO).

Bei einer Durchsuchung des Kreditinstituts zur zwangsweisen Durchsetzung der Auskunft über Bankkonten oder Bankgeschäfte darf das Kreditinstitut keinen Widerspruch zur Versiegelung hinsichtlich bestimmter Unterlagen bezüglich des Bankgeheimnisses mehr erheben (vgl § 116 Abs 6 StPO neu, wo der Verweis auf § 112 StPO gestrichen wurde). Das Justizministerium erklärt das damit, dass das Bankgeheimnis (wie andere Geheimnisse, etwa das [allgemeine] Arztgeheimnis) nicht geschützt ist und in der Praxis nur belangte Kreditinstitute Widerspruch erhoben. Das bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft nunmehr auch Unterlagen durchsuchen darf, die von der gerichtlichen bewilligten Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte nicht erfasst sind, also weiterhin vom Bankgeheimnis geschützt sind, um gerade jene zu finden, die erfasst sind. Somit wären jetzt Zufallsfunde möglich (vgl § 122 Abs 2 StPO).

Als Ausgleich gibt es jetzt eine Vernichtungsanordnung bei erfolgreichem Einspruch wegen Rechtsverletzung gegen die staatsanwaltschaftliche Anordnung oder bei erfolgreicher Beschwerde gegen die gerichtliche Bewilligung (§ 116 Abs 6 S 4, § 89 Abs 4 StPO neu). Nach dem Ministerialentwurf sei das „die Verankerung eines Verwertungsverbots“ (ME 14), wobei er ein Beweisverwendungsverbot meint (also bereits das Verwenden in der Hauptverhandlung und nicht bloß erst das Verwerten im Urteil). Diese Ansicht teilen Ratz und der OGH jedoch nicht: „Die Missachtung einer gesetzlichen Vernichtungsanordnung (§ 89 Abs 4, § 123 Abs 3, § 124 Abs 4, § 139 Abs 4 [§ 147 Abs 4], § 143 Abs 1 und § 159 Abs 3) hat für sich allein keine Beweisverbotskonsequenz und ist daher, wenn eine solche nicht aus anderen Bestimmungen abzuleiten ist (zB § 140 Abs 1 [Z 3], § 123 Abs 6 und 7 [Z 4]; s Rz 176), unter dem Aspekt der Nichtigkeitsbeschwerde ohne Bedeutung. Ein Umkehrschluss aus § 89 Abs 4, § 159 Abs 3 letzter Satz StPO zeigt vielmehr, dass das Gesetz – ganz iSd Intention des historischen Gesetzgebers (vgl EBRV 25 BlgNR 22. GP 31) – eine Verwendungsverbotskonsequenz nur in Ausnahmefällen verlangt. (Ratz, WK-StPO § 281 [2015] Rz 368). Das bedeutet, dass selbst rechtswidrig erlangte Unterlagen im Strafverfahren verwendet werden dürften (die „Bestrafung“ der Organwalter erfolgt bloß über den Straftatbestand des Amtsmissbrauchs).

Diese Neuregelungen sind aus der Sicht der Wirtschaftstreuhänder im Zusammenhang wohl als sachgerecht und sinnvoll anzusehen, wenngleich gesichert sein sollte, dass die Missachtung einer gesetzlichen Vernichtungsanordnung eine Beweisverbotskonsequenz nach sich zieht; die gegenteilige Konsequenz ist aber Folge einer (unerwünschten) Rechtsprechung und wohl an dieser Stelle nicht gesondert zu kommentieren.

3 Wirksame Teilnahme des Rechtsbeistandes bei der Befragung des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung (§§ 164 Abs. 2 und 245 Abs. 3 StPO):

Zur Umsetzung des Art. 3 Abs. 3 lit. b der RL Rechtsbeistand („wirksame Teilnahme des Rechtsbeistandes bei der Befragung“) soll die aktuell noch normierte Beschränkung, wonach sich der Beschuldigte nicht mit dem Verteidiger über die Beantwortung einzelner Fragen beraten darf,

dahingehend geändert werden, dass dem Beschuldigten sowohl im Ermittlungsverfahren als auch im Hauptverfahren das Recht eingeräumt wird, sich mit dem Verteidiger über die Beantwortung der einzelnen Fragen zu beraten.

Das sollte im Rahmen des § 199 Abs 2 auch für den WT gelten. Hier wäre eine ausdrückliche Verweisung auch auf § 164 Abs 2 aufzunehmen.

4 Vollstreckung von Geldstrafen (§ 409 StPO):

§ 409 StPO regelt die Vollstreckung jener Urteile, die auf die Zahlung eines Geldbetrags (Geldstrafen, Wertersatzverfall nach § 20 Abs. 3 StGB, Konfiskation von Ersatzwerten nach § 19a Abs. 1a StGB) lauten.

In Umsetzung von Art. 9 der Richtlinie 2014/42/EU über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union, ABl. L 127 vom 29.4.2014 soll Abs. 2 ergänzt werden, um das Aufspüren von Vermögenswerten nach einem rechtskräftigen Urteil zu ermöglichen.

Zu Eintreibungszwecken soll die Auskunft aus dem Kontenregister oder die Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte (§§ 116, 210 Abs. 3 StPO) auch dann zulässig sein, wenn auf Grund bestimmter Umstände anzunehmen ist, dass Vermögenswerte zur Vollstreckung einer Geldstrafe, einer Konfiskation (§ 19a StGB), eines Verfalls (§ 20 StGB), eines erweiterten Verfalls (§ 20b StGB) oder einer anderen gesetzlich vorgesehenen vermögensrechtlichen Anordnung aufgefunden werden können. Damit soll zukünftig das Bankgeheimnis nicht mehr ein Abschotten von Vermögenswerten auf einem Bankkonto oder in einem Schließfach gegen/vor Eintreibungsmaßnahmen ermöglichen.

Diese Regelungen erscheinen konsequent und sachgerecht.

5 Soweit durch diese StPO-Novelle eine Verbesserung des Rechtsschutzes im gerichtlichen Strafprozess erfolgt, wäre darauf zu achten, dass eine entsprechende Nachbesserung des verwaltungsbehördlichen Prozessrechts (FinStrG) vorgenommen wird. Dies gilt insbesondere für die Punkte oben 1. sowie 3. (gebotene Adaption des § 84 Abs 2 FinStrG), sowie das nunmehr in der StPO in § 133 Abs 5 in Verbindung mit § 5 Abs 3 StPO vorgesehene Beweisbewertungsverbot bei Tatprovokation.

Gemäß § 43a Abs 1 StGB idF BGBl 2015/112 darf die Tagessatzgeldstrafe, die seit BGBl I 2010/111 nur zur Hälfte bedingt nachgesehen werden durfte, nunmehr zu „drei Viertel“ bedingt nachgesehen werden. Nach derzeitiger Regelung des § 26 Abs 1 FinStrG darf die Geldstrafe im gerichtlichen Finanzstrafverfahren nur bis zur Hälfte bedingt nachgesehen werden. Diese Regelung müsste an das StGB angepasst werden und auch hier eine bedingte Strafnachsicht bis zu „drei Viertel“ vorgesehen werden.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder auch an das Präsidium des Nationalrats in elektronischer Form an die E-Mailadresse des Parlaments begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

MMag.Dr.iur. Verena Trenkwaller LL.M. e.h.
(Vorsitzende des
Fachsenats für Steuerrecht)

Dr. Gerald Klement, LL.M.
(Kammerdirektor)



Referenten:

Mag. Dr. Oliver Kempf
Hon-Prof. Dr. Roman Leitner
Univ.-Prof. Dr. Andreas Scheil
Mag. Norbert Schrottmeyer